

# **Satzung des Betreute Heinrich-Rantzau-Schule e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Betreute Heinrich-Rantzau-Schule e.V."
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter Nr. VR 771 SE eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Bad Segeberg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Aufgaben und Ziele**

Die Aufgaben und Ziele des Vereins sind die Betreuung und Förderung von Grundschulkindern der Heinrich-Rantzau-Schule in Bad Segeberg vor und nach Unterrichtsende, an unterrichtsfreien Tagen und in den Schulferien, wobei ein Elternteil dieser Grundschul Kinder Mitglied im Verein "Betreute Heinrich-Rantzau-Schule e.V." sein muss.

## **§ 3**

### **Vereinszweck**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Betreute Heinrich-Rantzau-Schule fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen von Mitgliedern und Mitgliedern der Vorstände für den Verein werden erstattet. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

## § 4

### Mitgliedschaft und Beiträge

1. Dem Verein kann jede volljährige natürliche Person angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum jeweiligen Schuljahresende des jeweiligen Jahres. Das Schuljahr endet hiernach am letzten Tag des Monats der dem Monat nach § 5 Nr. 2 Satz 2 vorausgeht.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für die bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monate nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich gegenüber dem Vorstand dargelegt und geltend gemacht werden.
7. Die Mitglieder sind berechtigt und auch verpflichtet, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Von den Mitgliedern ist bei Bedarf monatlich eine Arbeitsstunde für den Verein abzuleisten.
8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten und die Vereinsbeiträge zu entrichten. Sie haben sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
9. Die Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht. Die Beiträge werden von

der Mitgliederversammlung der Höhe nach beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und sind jeweils vierteljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres für drei Monate im voraus fällig. Die Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich im Lastschrifteinzugverfahren eingezogen. Die Mitglieder verpflichten sich an einem solchen Verfahren teilzunehmen. Bei einem nicht erfolgreichen Einzug des Beitrages hat das Mitglied zusätzlich die dem Verein belastete Bankgebühr zu tragen.

Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines einfachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

10. Eine außerordentlich Kündigung kann durch ein Mitglied schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wohnort- und Schulwechsel,
- b) Arbeitslosigkeit,
- c) nachweisbare finanzielle oder persönliche Notlage.

Der reguläre Schulwechsel in die weiterführende Schule stellt keinen Grund für eine außerordentliche Kündigung dar.

Das Vorliegen eines außerordentlichen Grundes muss durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

11. Die außerordentliche Kündigung der Mitgliedschaft kann durch den Verein schriftlich mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) bei mind. zweimal angemahntem Fehlverhalten des Kindes des Mitglieds oder
- b) bei sonstigen vertrags- oder satzungswidrigem Verhalten des Mitglieds

12. Die fristlose Kündigung der Mitgliedschaft aus dem Verein erfolgt schriftlich aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses, wenn

- a) ein Mitglied fortgesetzt gegen die Vereinsinteressen und/oder die satzungsgemäßen Bestimmungen verstößt,
- b) es zu Schwierigkeiten im Umgang mit dem Kind und/oder dessen Erziehungsberechtigten kommt, die sich im Rahmen des Betreuungsangebotes als nicht behebbar zeigen bzw. auf Dauer nicht tragbar sind (beispielsweise aggressives oder drohendes Verhalten gegenüber den anderen Kindern und/ oder den Betreuenden, Beeinträchtigungen des Vereinslebens etc.)oder

c) ein Mitglied mit einem Beitrag in Verzug ist.

13. In den Fällen § 4 Nr. 11 und 12 ist vor der außerordentlichen bzw. fristlosen Kündigung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Grundsätzlich hat deshalb ein Gespräch zwischen den Betreuerinnen bzw. dem Vorstand und dem Mitglied sowie dessen Kind stattzufinden. Das Mitglied ist zu dem Gespräch unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Ladung.

Die außerordentliche bzw. fristlose Kündigung ist den Betroffenen per Post zuzusenden. Gegen die außerordentliche bzw. fristlose Kündigung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 2 Wochen nach Zugang der Kündigung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Die Kündigung gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Kündigung bleibt unberührt.

## **§ 5**

### **Schuljahres- und Ferienbetreuung**

1. Einen Antrag auf Betreuung seines Kindes durch den Verein kann nur ein Mitglied des Vereins stellen. Der Antrag ist schriftlich auf dem hierfür von dem Verein zur Verfügung gestellten Anmeldeformular zu stellen. Erst wenn das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anmeldeformular vorliegt, entscheidet der Vorstand des Vereins bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das nächste Schuljahr über den Antrag. Mit schriftlicher Bestätigung des Vereins kommt dann ein Betreuungsvertrag zwischen dem Mitglied und dem Verein zustande.
2. Der Schuljahresbetreuungsvertrag wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Eine automatische Verlängerung erfolgt nicht. Das Schuljahr beginnt mit dem ersten des Monats, in dem die Schule beginnt und endet zwölf Monate später.
3. Der Antrag des Mitgliedes auf Schuljahresbetreuung ist jeweils vollständig bis zum 31.05. eines jeden Jahres beim Vorstand einzureichen. Die Mitglieder, deren Kinder bereits einen Schuljahresbetreuungsplatz haben, werden zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres über die Möglichkeit einer Vertragsverlängerung für das kommende Schuljahr schriftlich informiert.
4. Mitglieder, deren Kinder einen laufenden Schuljahresbetreuungsplatz haben, die Geschwister dieser Kinder und die Kinder der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder haben

vorrangig einen Anspruch auf einen Schuljahresbetreuungsplatz für das kommende Schuljahr. Die dann noch zu vergebenden Schuljahresbetreuungsplätze werden anschließend nach Eingang der Anmeldungen vergeben.

5. Eine Schuljahresbetreuung findet nur dann statt, wenn mindestens zehn Kinder für die Monatsbetreuung angemeldet sind.
6. In den Ferien und an unterrichtsfreien Tagen sowie an Tagen, an denen Schulveranstaltungen stattfinden, findet eine Schuljahresbetreuung nur statt, wenn mehr als drei Kinder angemeldet sind. Die betroffenen Mitglieder werden hierüber rechtzeitig informiert.
7. Der Schuljahresbetreuungsvertrag kann mit einer Frist von 1 Monat zum Schuljahresende gekündigt werden. Der Verein kann sowohl den Schuljahres- als auch den Ferienbetreuungsvertrag bei Personal- und Rummangel mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen.
8. Das Mitglied bzw. der Verein können den Schuljahresbetreuungsvertrag aus den gleichen Gründen außerordentlich kündigen, wie auch die Vereinsmitgliedschaft außerordentlich gekündigt werden kann.
9. Der Betreuungsbeitrag ist monatlich im Voraus bis zum Dritten eines jeden Monats fällig. Die jeweils gültige Preisliste erhält das Mitglied zusammen mit dem Anmeldeformular zur Betreuung.

Das Mitglied erteilt dem Verein eine Einzugsermächtigung zur monatlichen Abbuchung des jeweiligen gültigen Betreuungsbeitrages. Die Betreuungsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach - nach Vorschlag des Vorstandes - beschlossen.

Für die Urlaubszeit und während krankheitsbedingten oder sonstigem Fernbleiben sowie in der Ferienzeit des Kindes des Mitgliedes besteht der Anspruch des Vereins auf den vollständigen monatlichen Betreuungsbeitrag fort.

10. Die Mitglieder, die während der Schulferien berufstätig sind und keine Monatsbeiträge bezahlen, können eine Ferienbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen. Die Ferienbetreuung kann pro Ferientag beantragt werden, wobei der Antrag spätestens zwei Wochen vor Beginn der Ferien bzw. der unterrichtsfreien Tage vorliegen muss. Der Betreuungsbeitrag für die beantragte Ferienzeit ist im Voraus zu zahlen. Bei Nichtzahlung ist der Verein nicht verpflichtet, das Kind des Mitgliedes zu betreuen. Ein Fernbleiben des Kindes aus krankheitsbedingten oder aus sonstigen Gründen berührt den Anspruch auf Vereinsbeitrag für die angemeldeten Ferien- / unterrichtsfreien

Tage nicht.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Vereins- und Betreuungsbeiträgen sowie Umlagen
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Verhandlung der Berufung gegen eine Kündigung
- i) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte in den ersten sechs Wochen des neuen Schuljahres durchgeführt werden.

3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abge-

gebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

5. Satzungsänderung und -neufassungen erfordern eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dieses von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von jedem Mitglied
  - b) vom Vorstand
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Von den Mitgliederversammlungen werden Protokolle angefertigt, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

## **§ 8**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann.
3. Gewählt werden können alle geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 9**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus/dem ersten Vorsitzenden, der/dem zweiten Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister(in) und der/dem Schriftführer(in).
2. In ungeraden Jahren werden der/die erste Vorsitzende und der/die Schriftführer(in) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. In geraden Jahren werden der/die zweite Vorsitzende und der/die Kassenwart(in) für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Hilfsweise sind auch Beschlüsse im schriftlichen Verfahren mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder möglich.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

4. Von Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Beschlüsse des Vorstandes werden in diesen Sitzungsprotokollen niedergelegt.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 10**

### **Kassenprüfer**

1. Bei der Mitgliederversammlung werden gewählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ein Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung in geraden Jahren für die Dauer von zwei Jahren gewählt, der zweite Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung in ungeraden Jahren für die Dauer



von zwei Jahren gewählt.

2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils mündlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/ der Schatzmeisterin und des übrigen Vorstandes.

## **§ 11 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens mit einer Frist von einem Monat einzuberufende Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
2. Liquidatoren sind die Vorstandsmitglieder. Jeder Liquidator ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecks gem. § 2 dieser Satzung ist das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, ausschließlich unmittelbar steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Schriftverkehr mit Mitgliedern**

Jeglicher Schriftverkehr mit Mitgliedern gilt als zugegangen mit dem 3. Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitgliedes.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 11.12.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins "Betreute Heinrich-Rantzau-Schule e.V." neugefasst und beschlossen worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.